

Kinderkrippe

Richtlinien

zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes und für den Besuch der Kinderkrippe Eulennest der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH

1. BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DES ENTGELTES

Für den Besuch der Kinderkrippe Eulennest der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH wird ein Beitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist jeweils das Betreuungsjahr in der Zeit vom 01. August bis 31. Juli.

- 1.1 Der Beitrag sowie die Ermäßigung des Beitrages ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Richtlinien. Der dort genannte Beitragshöchstsatz wird als Regelbeitrag erhoben. Auf Antrag kann der Regelbeitrag ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Entgeltspflichtigen dies rechtfertigt. Alle Kinderkrippen in Wildeshausen erhalten einen Betriebskostenzuschuss für Kinder mit Wohnsitz in Wildeshausen. Für auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Wildeshausen haben, gibt es zwischen einigen Gemeinden/Städten eine Übereinkommenvereinbarung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme in die Krippe bei ihrer Gemeinde/Stadt einen Antrag auf Übernahme des Betriebskostenzuschusses zu stellen. Der entsprechende positive oder negative Bescheid ist uns umgehend einzureichen und wird an die Stadt Wildeshausen zur Prüfung weitergeleitet.
- 1.2 Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund wie z.B. Zuzug im Laufe eines Kinderkrippenjahres aufgenommen, sind die anteiligen monatlichen Teilbeiträge zu leisten. Erfolgt in diesen Fällen die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist der volle monatliche Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % des monatlichen Beitrags zu entrichten. Im Übrigen wird eine Entgeltbemessung nach Tagen nicht vorgenommen. Dies gilt auch für Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit das Kind aus anderen Gründen, z.B. Krankheit, vorübergehend nicht betreut wird.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nach Ablauf der Probezeit bis zum 30.4. zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres am 31.07. oder bis zum 31.10. zum jeweiligen Ende des Halbjahres am 31.01. möglich.

2.ERMÄSSIGUNG DES BEITRAGS

Die Ermäßigung des Entgeltes ist abhängig vom Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Eine Entgeltermäßigung wird frühestens wirksam für den Monat, in dem der vollständige Antrag auf Ermäßigung der Geschäftsführung vorliegt.

- 2.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch folgende Personen:
 - a. die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - b. Stiefeltern
 - c. andere Personen, die überwiegend von den Eltern oder dem Elternteil unterhalten werden.

- 2.2 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der positive Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kindergartenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese gesetzliche Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer, solchen, die sozialversicherungspflichtig sind, und denen, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ermöglichen.

- 2.3 Für die Festsetzung des Beitrags ist grundsätzlich das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend oder das 12-fache des Einkommens des letzten Monats, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Abfindungen, sind somit ebenso dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten.

- 2.4 Dem Antrag auf Beitragsermäßigung ist der maßgebende Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres beizufügen. Beitragspflichtige, die eine Ermäßigung des Beitrags beantragen wollen und nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden oder deren Einkommen sich gem. Ziff. 2.3 verändert hat, müssen

das Einkommen durch geeignete Nachweise belegen, z. B. aktueller Bescheid des Sozialversicherungsträgers. Wird dem Antrag auf Beitragsermäßigung von der Geschäftsführung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprochen, so gilt die Zusage bis zum Ende eines laufenden Kinderkrippenjahres, bis zum 31. Juli, vorausgesetzt, das Einkommen erhöht sich nicht 3 Monate in Folge um mindestens 10%, siehe Ziff. 2.7. Zu Beginn eines neuen Kinderkrippenjahres, zum 01. August, muss ein neuer Antrag vorliegen. Liegt kein Folgeantrag vor, so wird der Regelbeitrag erhoben.

- 2.5 Für Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Einkommensverhältnisse nicht offen legen, erfolgt eine Einstufung zum Regelbeitrag. Ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt worden, sind jedoch der maßgebende Einkommensteuerbescheid oder andere geeignete Nachweise nicht beigelegt, werden bis zu dem Monat, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die Regelbeiträge erhoben.
- 2.6 Fehlzeiten des Kindes durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Beitrags. Dies gilt auch, wenn aus Gründen höherer Gewalt, die die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH nicht zu vertreten hat, eine Betreuung vorübergehend nicht geleistet werden kann.
- 2.7 Wurde der Beitrag ermäßigt, ist er neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen gem. Ziffer 3 drei Monate in Folge um 10 % verändert. Veränderungen des Einkommens in der vorgenannten Höhe sind der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der drei Monate mitzuteilen und werden vom 1. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- 2.8 In Fällen, in denen eine Beitragsermäßigung gewährt wird, kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Beitragserhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach den Regelbeiträgen.
- 2.9 Unrichtige Angaben zu den Einkünften führen zu Schadenersatzforderungen und können strafrechtliche Folgen haben. Ist der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 5 % per Anno innerhalb von 3 Monate nachzuzahlen.

3. BEITRÄGE

Soziale Staffelung der Entgelte für den Besuch der Kinderkrippe Eulennest der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH:

Regelbeiträge für Betreuungszeiten in der Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, von :

- tägl. 4 Stunden an 5 Tagen die Woche (8.00–12.00 Uhr),
- tägl. 5 Stunden an 5 Tagen die Woche (8.00–13.00 Uhr / inkl. Mittagessen),
- tägl. 8 Stunden an 5 Tagen die Woche (8.00–16.00 Uhr / inkl. Mittagessen).

Jahreseinkommen	monatliches Entgelt für 1. Kind	monatliches Entgelt für 1. Kind	monatliches Entgelt für 1. Kind	Ermäßigung für jedes weitere Kind
	4 Std./tägl.	5 Std./tägl.	8 Std./tägl.	
bis 19.000,00 €	203,00 €	345,00 €	465,00 €	20 %
bis 31.000,00 €	248,00 €	390,00 €	510,00 €	20 %
bis 43.000,00 €	300,00 €	435,00 €	563,00 €	20 %
bis 55.000,00 €	345,00 €	480,00 €	600,00 €	20 %
über 55.000,00 €	390,00 €	540,00 €	660,00 €	20 %

Die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 60,00€ monatlich sind nicht im Beitrag enthalten.

- 3.1 In der Kinderkrippe gelten feste Betreuungszeiten. Von Ziff. 3 abweichende Betreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Geschäftsleitung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durchgeführt werden.
- 3.2 Nimmt ein Kind an unseren Sonderöffnungszeiten teil, stellen wir folgende Beträge in Rechnung:

Sonderöffnungszeit	Beitrag
montags–freitags inkl. Mittagessen 12–13 Uhr	22,00 € für max. 4 x pro Monat
montags – donnerstags 16 – 17 Uhr	10,00 € für max. 4 x pro Monat
montags – freitags 7 – 7:30 Uhr	25,00 € pro Monat
montags – freitags 7:30 – 8 Uhr	kostenlos

Die Sonderöffnungszeiten sind schriftlich und verbindlich anzumelden.

- 3.3 Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Kinderkrippe besuchen, wird ein reduzierter Beitrag erhoben. Die Beiträge für die jüngeren Geschwister reduzieren sich um 20% vom veranschlagten Beitrag.
- 3.4 Beitragspflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH veranlasst haben, beitragspflichtig. Sind mehrere Personen beitragspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.5 Eine jährliche Anpassung der Beiträge behalten wir uns vor.
- 3.6 Die Kosten für Ausflüge sind generell nicht durch den Beitrag abgedeckt und werden durch die Erziehungsberechtigten getragen.
4. GRUNDLEGENDE RICHTLINIEN FÜR DEN BESUCH DER KINDERKRIPPE
- 4.1 Das Tragen der einheitlichen Schulkleidung ist obligatorisch. Die Kleidung wird von den Erziehungsberechtigten in der schuleigenen Boutique auf eigene Kosten erworben und ist somit persönliches Eigentum der Erziehungsberechtigten. Um einem eventuellen Verlust durch Verwechslung vorzubeugen, ist die eindeutige Kennzeichnung der Kleidungsstücke empfehlenswert.
- 4.2 Die Hol- und Bringzeiten sind fester Bestandteil der Hausordnung. Nach Ende der Betreuungszeiten sind die Kinder innerhalb einer fünfzehnminütigen an die Betreuungszeiten angrenzenden Zeitspanne abzuholen. Wird diese Abholzeit überschritten, so ist die volle nachfolgende Stunde Betreuung zu bezahlen. In Ausnahmefällen gehen wir von einer vorherigen telefonischen Information durch die Erziehungsberechtigten aus. Wir behalten uns vor, dem Wunsch nach eventueller Abholverlängerungszeit zu widersprechen.
- 4.3 Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten eine Mitteilung telefonisch an die Kinderkrippe oder telefonisch, per Fax oder E-Mail ans Sekretariat zu geben. Ansteckende Krankheiten müssen umgehend nach Diagnosestellung oder bei konkretem Verdacht gemeldet werden, siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.
- 4.4 Im Falle eines Unfalls, der sich in der Kinderkrippe oder auf dem Weg zur Kinderkrippe oder von der Kinderkrippe ereignet hat, ist das Kind über die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Niedersachsen (GUV) unfallversichert. In diesem Fall ist das Sekretariat zu informieren, so dass eine Unfallmeldung erfolgen kann. Bei der medizinischen Versorgung ist aus

versicherungsrechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall in der Kinderkrippe handelt.

- 4.5 Seitens der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH und der Erziehungsberechtigten besteht eine gegenseitige Informationspflicht bei Änderungen, die für den geregelten Kinderkrippenbetrieb relevant sind. Dies können sein: Änderungen von Rufnummern, Anschriften, familiäre Veränderung, siehe Merkblatt „Personensorgeberechtigte“, gesundheitliche Beeinträchtigungen u. ä. Die Wahl des Informationsweges durch die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH liegt in deren Ermessen.
- 4.6 Hospitationen sind in unserer Kinderkrippe von Eltern sowie von externen Personen generell möglich. Dies setzt jedoch eine Genehmigung durch die Kinderkrippenleitung voraus.
- 4.7 Die Erziehungsberechtigten willigen ein, dass ihre Adressen und Telefonnummern für interne Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen und ggfs. auch anderen Erziehungsberechtigten unserer Kinderkrippe und unserer Schule sowie dem Förderverein Gut Spascher Sand e.V. zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Widerspruch der Eltern vor.
- 4.8 Wünsche zu Gesprächsterminen mit der Kinderkrippen- oder der Schulleitung, Geschäftsführung und / oder den Erziehern oder Lehrern sind nach Absprache und Terminvereinbarung möglich.
- 4.9 Wir erwarten von den Erziehungsberechtigten, dass sie sich bei Aufenthalt auf dem Gelände der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprechend den Vorschriften verhalten, so z.B. eine angepasste Fahrweise bezogen auf die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit und das Parkverhalten auf den dafür ausgewiesenen Flächen einhalten. Zudem sind die angegebenen Fahrrichtungen strikt einzuhalten. Bei Übertretung dieser Vorschriften behält sich die Geschäftsführung vor, ein Fahrverbot auf unserem Gelände auszusprechen.
- 4.10 Erzieherische Maßnahmen der Erziehungsberechtigten an eigenen Kindern, die über das gesetzlich zugelassene Maß hinausgehen, sind auf unserem Gelände ausgeschlossen. Eigenmächtige Erziehungsmaßnahmen an fremden Kindern sind grundsätzlich untersagt.
- 4.11 Wir gehen davon aus, dass uns von den Erziehungsberechtigten, alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Informationen vorgelegt werden.

Die Nichteinhaltung eines der vorgegebenen Punkte, kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen. Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst angepasste Regelung, die dem Zweck der bestehenden Regelung am nächsten kommt.

Die Geschäftsführung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH
Stand: 08.2018